

Satzung des Swingin' Aachen e.V.

beschlossen auf der Gründungssitzung des Vereins am 08.03.2020 in Aachen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Swingin' Aachen.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst, Kultur und Sport, insbesondere des Tanzsports.
- 2.2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Angebote für Mitglieder und Nichtmitglieder zum Erlernen von Tänzen,
 - Das Organisieren und die Durchführung von Workshops und Tanzveranstaltungen, die den Rahmen für Konzerte und Tanzaufführungen bilden,
 - Entsprechende Organisation eines geordneten Übungs- und Kursbetriebes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können Fördermitglieder werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
- 4.3. Bei Minderjährigen ist für den Aufnahmeantrag die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
- 5.2. Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme an sämtlichen Angeboten des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen und Kapazitäten berechtigt.
- 5.3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, insbesondere kein Stimmrecht und kein Wahlrecht besitzen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 5.4. Der Verein kann in Anlehnung besonderer Verdienste rund um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht und sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.
- 5.5. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt die folgenden personenbezogenen Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
- 5.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. Mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung)
 2. Durch schriftliche Kündigung (fristlos, sofort wirksam)

3. Durch den Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
- trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - sich eines vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag durch Beschluss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit einzuräumen, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 6.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge, Spenden und Sachleistungen zu.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- 7.1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt.
- 7.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50% eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1. die Mitgliederversammlung,
- 8.2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- 9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 9.5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
- 9.7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt.
- 9.8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem vorsitzenden Vorstandsmitglied, das durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 9.10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Personen und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- 10.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 10.3. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1000,00 € übersteigen, nur wirksam gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam geschlossen werden können.
- 10.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer für 1 Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 10.5. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- 11.2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer ist berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zu verlangen.

§ 12 Datenschutz

- 12.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 12.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 12.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 13.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer qualifizierten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 13.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst, Kultur und Sport verwendet werden darf.
- 13.5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Haftung

- 14.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Übungsleiter.
- 14.2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Bekämpfung des Dopings

Der Verein erkennt die Regelungen des Codes der Nationalen Anti-Doping Agentur an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV (Deutschen Tanzsportverbandes).

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Hierunter fallen insbesondere folgende Ordnungen:

- a. Beitrags- und Finanzordnung
- b. Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 08.03.2020 beschlossen.